

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen (DTV-Güter 2000/2004)

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - Volle Deckung -

TR 9010/00

1 Grundlage der Versicherung

Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2004 volle Deckung Ausstellungs- und Messegut versichert, finden die nachfolgenden besonderen Bedingungen Anwendung.

2 Versicherte Ausstellungs- und Messegüter

Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während der Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen sind

- 3.1 Bei in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Gütern Schäden durch Witterungseinflüsse (z.B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel), nicht jedoch durch Blitzschlag;
- 3.2 während der Ausstellung oder Messe bei wertvollen Gegenständen kleineren Formats (z.B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) Schäden durch Abhandenkommen, nicht jedoch durch Einbruchdiebstahl und Raub. Dies gilt auch für zum Verkauf bzw. Verbrauch bestimmte Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 3.3 Schäden durch Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung oder Messe beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt wurden;
- 3.4 Schäden verursacht durch
 - 3.4.1 Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch-, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - 3.4.2 Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder der Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

4 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für den Hin- und Rücktransport, für den Auf- und Abbau sowie für die Dauer der Ausstellung oder Messe im Rahmen der nach Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2004 zu vereinbarenden Frist für disponierte Lagerungen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich. Dem Versicherer gebührt hierfür eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5 Obliegenheiten

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Güter mit Wertangabe einzureichen und alle weiteren vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- 5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

6 Ersatzleistung

- 6.1 Der Versicherer ersetzt
 - 6.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messegutes den Versicherungswert;
 - 6.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messegutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
- 6.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messegut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.